

# Satzung

Sächsischer Landfrauenverband e. V.  
04720 Döbeln, Klostergärten 4

## § 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sächsischer Landfrauenverband e. V.“
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Döbeln eingetragen und hat seinen Sitz in Döbeln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Der Sächsische Landfrauenverband e. V. ist ein Zusammenschluss von Frauen aus dem ländlichen Raum. Er ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband vertritt die Interessen aller Frauen und Mädchen auf dem Lande. Sein Ziel ist es, die Stellung der Landfrauen im beruflichen Leben zu fördern und für ihre Betreuung und Unterstützung auch im privaten Bereich zu sorgen.
- (3) Zu den wichtigsten Aufgaben und Zielen des Sächsischen Landfrauenverbandes gehören:
  1. die Entwicklung der Lebensbedingungen in den Dörfern, die Verbesserung der Lebensqualität für die Frauen und Mädchen und ihren Familien im ländlichen Raum,
  2. das Eintreten für die Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen, für die Förderung der Frauen im Beruf und für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
  3. die Unterstützung der beruflichen, kulturellen und sozialen Förderung und Weiterbildung der Jugend auf dem Lande, besonders junger Frauen und Mädchen,
  4. die Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum, die sie zur persönlichen Lebensbewältigung und zur Mitwirkung im öffentlichen Leben befähigen,
  5. die soziale Beratung und Unterstützung der Frauen und Mädchen und ihren Familien, aber auch anderer Hilfebedürftiger im ländlichen Raum, in Notsituationen.

6. die Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im ländlichen Raum, um sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen, wie es auch in den §§ 3 und 4 sowie den §§ 11 – 14 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zum Ausdruck gebracht wird,
7. die Erhaltung und Pflege der bäuerlichen und ländlichen Traditionen und des Brauchtums sowie des kulturellen Lebens im Dorf und in der Familie,
8. die Unterstützung von Maßnahmen zur Stärkung von Geist und Körper durch gesunde Ernährung, Bewegung und Präventionsmaßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit
9. die Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Aufgabenstellung.
10. Der Sächsische Landfrauenverband e. V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
11. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
12. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Sächsischen Landfrauenverbandes e. V. können werden:
  - natürliche Personen, die dem ländlichen Raum verbunden sind und für die Landfrauenarbeit Interesse zeigen.
  - Vereine und Organisationen, die dem ländlichen Raum nahe stehen.
  - Die Mitgliedschaft wird im Landesverband schriftlich beantragt. Über den Antrag entscheidet schriftlich der Landesvorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Er muss dem Vorstand des Landfrauenverbandes schriftlich erklärt werden. Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied mit seinem Verhalten in gröblicher Weise gegen die Satzung und den Verbandszweck verstößt oder 2 Jahre keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat. Gegen den Ausschlussbescheid des Landfrauenverbandes ist ein schriftlicher Einspruch binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Landfrauenverband möglich. Die Landesvertreterinnenversammlung entscheidet endgültig. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Sie bleiben bis zum Tag des Ausscheidens an die Satzung und an die Beschlüsse des Verbandes gebunden. Sie sind verpflichtet, noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband zu erfüllen.
- (3) Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung des ländlichen Raumes und um die Interessen der Landfrauen besonders verdient gemacht haben, können zu

Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand des Sächsischen Landfrauenverbandes verliehen.

## § 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verband.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere die Beschlüsse der Organe des Verbandes zu beachten und auszuführen. Sie sind befugt, alle Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
- (3) Zur Deckung seiner Ausgaben erhebt der Verband Beiträge. Sie sind fristgemäß zu leisten. Die Höhe und die Zahlungsweise der Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist von der Landesvertreterinnenversammlung zu beschließen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

## § 5

### Aufbau und Organisation

- (1) Der Verband gliedert sich in Orts- und Kreisvereine und Einzelmitglieder.
- (2) Diese sind für ihren Geschäftsbereich auf der Grundlage des vom Landesvorstand bestätigten Jahresprogramms eigenverantwortlich, aber sie sind nicht rechtsfähig, sofern sie nicht selbständig e. V. sind.
- (3) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung, auch die Vornahme von Rechtsgeschäften, erfolgt durch den Landesvorstand (§8 der Satzung), es sei denn es würde ausdrücklich schriftliche Vollmacht erteilt.
- (4) Alle Vereine, die nicht im Vereinsregister (e.V.) eingetragen sind, reichen ihre Kassenführung und Rechnungslegung, für den Jahresabschluss des Landesverbandes, in der Geschäftsstelle ein.

## § 6

### Organe

Die Organe des Sächsischen Landfrauenverbandes e. V. sind die Landesvertreterinnenversammlung und der Landesvorstand.

## § 7

### Landesvertreterinnenversammlung

- (1) Die Landesvertreterinnenversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne der Bestimmung des BGB.  
Sie besteht aus Mitgliedern des Landesvorstandes und den Delegierten der Orts- und Kreisvereine, der Einzelmitglieder und der Mitglieder von Verbänden und Organisationen.
- (2) Jeder Ortsverein, welcher keinem Kreisverein angehört und jeder Kreisverein wird durch ein Vorstandsmitglied und je 100 Mitglieder durch eine weitere Delegierte vertreten. Einzelmitglieder in ihrer Gesamtheit, Verbände und Organisationen werden durch jeweils eine Delegierte vertreten.

Stichtag für die Festlegung der Anzahl der Delegierten ist die Mitgliederzahl am 01.01. des Jahres.

Orts- und Kreisvereine, die in der Zeit vom 01.01. des Jahres bis zum Tag der Landesvertreterinnenversammlung neu gegründet wurden, nehmen an dieser als Gäste ohne Stimmrecht teil.

- (3) Die Landesvertreterinnenversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Landesvorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 14 Tage vor der Landesvertreterinnenversammlung, einberufen. Sie sollte möglichst im 1. Halbjahr des Jahres stattfinden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landesvorstandes oder einem Drittel der Vorsitzenden der Orts- und Kreisvereine oder einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung müssen eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Landesvorstand vorliegen. Über später eingehende Anträge entscheidet die Landesvertreterinnenversammlung.
- (4) Die Landesvertreterinnenversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der nach der Satzung möglichen Delegierten anwesend ist.  
Bei Beschlussunfähigkeit wird die Landesvertreterinnenversammlung unterbrochen. Die Delegierten entscheiden, ob die Versammlung neu begonnen wird.  
Bei keinem Neubeginn ist die Landesvorsitzende verpflichtet, binnen 21 Tagen eine weitere Landesvertreterinnenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Landesvertreterinnenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen können durch Handzeichen oder geheim erfolgen.  
Satzungsänderungen des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der möglichen Stimmen.  
Für die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 3/4 der möglichen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Landesvertreterinnenversammlung ist zuständig für:
  1. die Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des Verbandes,

2. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes,
3. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
4. die Entlastung des Landesvorstandes und der Geschäftsführerin,
5. die Wahl des Landesvorstandes,
6. die Beschlussfassung einer Beitragsordnung des Verbandes,
7. die Beschlussfassung einer Geschäftsordnung und Wahlordnung des Verbandes,
8. die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen,
9. die endgültige Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (gem. § 3 (2)),
10. die Beschlussfassung über die Änderung einer Satzung,
11. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

## § 8

### Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus der Landesvorsitzenden, der 1. und 2. Stellvertreterin sowie mindestens 2 weiteren Mitgliedern, max. 4 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Landesvorsitzende und die 1. und 2. Stellvertreterin bilden den Vorstand im Sinne Paragraph 26 BGB. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Landesvorsitzende oder durch eine ihrer Stellvertreterinnen vertreten. Jede von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Landesvorstand wird durch die Landesvertreterinnenversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zu einer neuen Wahl im Amt.  
Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes vorzeitig aus, so rückt dasjenige Mitglied mit der nächsten niedrigsten Stimmzahl aus der letzten Wahl nach. Ist keine nachrückende Kandidatin von der letzten Vorstandswahl mehr auf der Liste, ist zur nächsten Landesvertreterinnenversammlung eine Nachwahl durchzuführen.  
Die Nachwahl bezieht sich nur auf den im Landesvorstand zu besetzenden Platz.
- (4) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Er tritt nach Bedarf mindestens jedoch viermal im Jahr zusammen. Er ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder eine ihrer Stellvertreterinnen, anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist bei Sitzungsbeginn festzustellen. Die Beschlussfassung erfolgt

durch einfache Stimmenmehrheit. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.

- (5) Der Landesvorstand ist für alle Aufgaben, die nicht durch Satzung einem anderen Organ des Verbandes zugewiesen sind, zuständig insbesondere für
  - die Durchführung der von der Landesvertreterinnenversammlung gefassten Entscheidungen
  - die Erarbeitung von Resolutionen des Verbandes,
  - die Beratung und Festlegung der Jahresrechnung, der Bilanz, des Haushaltvoranschlages und des Jahresberichtes,
  - die Tagesordnung der Landesvertreterinnenversammlung,
  - die Anstellung und Kündigung der Geschäftsführerin.
  - Die Geschäftsführerin nimmt an den Beratungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teil.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, zur Beratung von Aufgaben des Verbandes Ausschüsse und Arbeitsgruppen einzurichten und Vertreter anderer Organisationen und Behörden zu seinen Sitzungen einzuladen.
- (7) Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder dürfen beim SLV e.V. angestellt sein. Eine Ausnahme bleiben dabei die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, das sind die Landesvorsitzende sowie die 1. und 2. Stellvertreterin.

## § 9

### Landesgeschäftsführung

- (1) Die Landesgeschäftsstelle des Verbandes wird von einer Landesgeschäftsführerin geleitet. Die Landesgeschäftsführerin ist hauptamtlich tätig und wird vom Vorstand des Sächsischen Landfrauenverbandes e. V. bestellt.
- (2) Die Geschäftsführerin ist Dienstvorgesetzte der Angestellten und befristeten tätigen Mitarbeiterinnen der Landesgeschäftsstelle. Einstellungen und Entlassungen bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.
- (3) Zu den Aufgaben der Geschäftsführerin gehört die laufende Geschäftsführung nach Weisungen und Aufträgen des Landesvorstandes.
- (4) Die Geschäftsführerin ist für das Inkassowesen der Mitgliedsbeiträge, die Erstellung der Jahresrechnung, der Bilanz, des Haushaltvoranschlages und des Jahresberichtes zuständig. Das Rechnungswesen ist von zwei durch die Landesvertreterinnenversammlung gewählten Rechnungsprüferinnen jährlich zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Landesvertreterinnenversammlung vorzulegen und bildet die Grundlage für die Entlastung der Geschäftsführerin für den Bereich des Kassenwesens.
- (5) Über alle Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von der Vorsitzenden und der Geschäftsführerin zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften über Vorstandssitzungen sind allen Mitgliedern des Landesvorstandes, die Niederschriften

über Landesvertreterinnenversammlungen allen Mitgliedern des Landesvorstandes und allen stimmberechtigten Delegierten zuzusenden.

## **§ 10**

### Auflösung des Verbandes

Die Landesvertreterinnenversammlung kann durch Beschluss die Auflösung des Verbandes herbeiführen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die Kreisvereine des Sächsischen Landfrauenverbandes, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 11**

### Neufassung der Satzung

Die Neufassung der Satzung wurde von der Landesvertreterinnenversammlung in Wilsdruff am 09. Mai 2009 beschlossen.